

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT**SEITE**

Hausordnung der Heinrich-Heine-Universität vom 16.05.2025

2

Verfahrenshinweis

7

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

hhu.de

HAUSORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 16.05.2025

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebs werden auf Grundlage des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 folgende Regelungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Heinrich-Heine-Universität (HHU) genutzten Gebäude und die Außenanlagen auf dem Campus der HHU. Sie schafft die Grundlage für einen geordneten Universitätsbetrieb und soll insbesondere gewährleisten, dass die der HHU obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der HHU sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände der HHU aufhalten, verbindlich.

§ 2 Ausübung des Hausrechts

2.1 Inhaberin des Hausrechts ist die Rektorin/der Rektor. Die Kanzlerin/der Kanzler vertritt die Rektorin/den Rektor in dieser Angelegenheit.

Das Hausrecht wird im Auftrag der Rektorin/des Rektors durch die verantwortlichen Mitglieder der HHU oder sonstig beauftragten Personen vor Ort wahrgenommen. Verantwortliche Mitglieder der HHU oder sonstig beauftragte Personen vor Ort sind:

- Die Prorektorinnen und Prorektoren
- Die Dekaninnen und Dekane in den von ihnen genutzten und verwalteten Flächen
- Die (geschäftsführende) Leitung für den Bereich der jeweiligen Universitätseinrichtung
- Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber in den von ihnen genutzten Flächen
- Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung
- Werkstatt- und Laborleitungen in den von ihnen genutzten Flächen
- Die Vorsitzenden der Studierendenschaft (AStA, Studierendenparlament, Fachschaften) für die ihnen jeweils zugewiesenen Räumlichkeiten
- Die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter sonstiger Veranstaltungen für die dafür zugewiesenen Räumlichkeiten und Flächen
- Die Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität
- Beschäftigte des Dezernats Gebäudemanagements
- Beschäftigte des Sicherheits-/Bewachungsunternehmens aufgrund der mit der Universität geschlossenen Vereinbarungen
- Allgemein oder im Einzelfall von der Rektorin/dem Rektor oder der Kanzlerin/dem Kanzler Beauftragte

Die verantwortlichen Mitglieder der HHU oder sonstig beauftragten Personen haben in ihrem zeitlichen und räumlichen Verantwortungsbereich so weit wie erforderlich die Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen. Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin/dem Rektor oder der Kanzlerin/dem Kanzler getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der verantwortlichen Mitglieder der HHU oder der sonstig beauftragten Personen vor.

2.2 Platzverweise können von den unter 2.1 benannten Personen ausgesprochen werden. Ein Hausverbot ist von der Rektorin/dem Rektor oder der Kanzlerin/dem Kanzler auszusprechen.

2.3 Besteht Gefahr im Verzug können Platzverweise von allen Mitgliedern der HHU oder sonstig beauftragten Personen i.S.v. Ziff. 2.1 S. 3 ausgesprochen werden.

Gefahr im Verzug besteht dann, wenn nur durch ein sofortiges Eingreifen ein schwerwiegender Schaden für den geordneten Universitätsbetrieb abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Besetzung einzelner Universitätsgebäude und/oder Einrichtungen droht oder bereits erfolgt ist.

§ 3 Grundsätzliche Regeln

3.1 Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere unzulässig sind:

- a. Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrzufahrten (vgl. §7 [1])
- b. Alkoholgenuss in Lehr- und Forschungsräumen, Werkstätten, Schächten, Technik-/Kellerräumen, Energiekanal
- c. Rauchen in Gebäuden, inkl. E-Zigaretten
- d. Betteln und Belästigen von Personen
- e. Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen; das Abstellen von Zweirädern in Gebäuden
- f. Benutzung von Inlineskates, Kickboards, Skateboards u.ä. in den Gebäuden
- g. Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Böden, Decken, Wänden, Säulen und Ausstattungsgegenständen
- h. Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen (vgl. § 7 [2])
- i. Lärmbelästigungen, wie z.B. das laute Abspielen von Musik
- j. Mitführen von Tieren in Universitätsgebäuden; ausgenommen davon sind Behindertenbegleithunde oder es besteht eine dienstliche Veranlassung

3.2 Folgende Betätigungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Veranstaltungsmanagement des Dezernats Gebäudemanagement:

- a. Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Gebäude für andere Zwecke als für die Lehre und die Forschung (vgl. §7 [3])
- b. Verteilen, Verkaufen und Sammeln von Werbematerialien, Waren oder Ähnlichem
- c. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten
- d. Anbringen von Plakaten und Aushängen (vgl. § 7 [2])
- e. Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen, Unterschriftenaktionen und Wahlen
- f. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

3.3 Die Inbetriebnahme und die Nutzung privater Arbeitsmittel setzen zwingend die ausdrückliche Gestattung durch den zuständigen Vorgesetzten voraus. Für die an der HHU genutzten privaten Arbeitsmittel sind die Regeln der Betriebssicherheitsverordnung anzuwenden (vgl. § 7 [4]). Private Arbeitsmittel unterliegen dem gesetzlich geforderten Prüfumfang und den Prüffristen (vgl. § 7 [5]).

Die HHU übernimmt keine Haftung für Schäden an privaten Arbeitsmitteln.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

4.1 Öffnungszeiten

Die Gebäudeeingänge werden montags bis freitags, außer an Feiertagen, um 06:30 Uhr geöffnet und in der Regel um 20:00 Uhr verschlossen. Von den vorgenannten Öffnungszeiten kann z.B. aufgrund einer Veranstaltung abgewichen werden. Nicht angemeldete Besucher dürfen sich nur innerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden aufhalten. Ausnahmen von dieser Regel, wie z.B. bei der Universitäts- und Landesbibliothek oder dem Zentrum für Informations- und Medien- technologie, werden durch die Leitungen der jeweiligen Universitätseinrichtung bekannt gegeben.

4.2 Diebstahl

Universitätseigentum ist nach Dienstende unter Verschluss zu nehmen oder, falls geeignetes Mobiliar nicht zur Verfügung steht, möglichst so aufzubewahren, dass es der Sicht entzogen ist. Bei einem Diebstahl von Universitätseigentum erfolgt eine Anzeige durch die HHU. Dies erfordert eine Benachrichtigung des Dezernates Gebäudemanagement unter der Durchwahl 12117.

Für persönliche Wertgegenstände übernimmt die HHU keine Haftung. Diebstähle von persönlichen Wertgegenständen sollen von Betroffenen ebenfalls unverzüglich der Polizei angezeigt werden.

4.3 Legitimations- und Ausweispflicht

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht bei Aufenthalt in den Gebäuden gegenüber den Beschäftigten des Dezernates Gebäudemanagement bzw. dem Wachdienst bei Bedarf Legitimations- und Ausweispflicht.

Die Beschäftigten des Dezernates Gebäudemanagement weisen sich mit einem Dienstausweis der HHU aus.

Auf dem Campus tätige Fremdfirmen (mit Arbeiten beauftragte Firma) weisen sich über das vom Dezernat Gebäudemanagement arbeitstäglich herausgegebene Formular ‚Berechtigung zur Ausführung von Fremdleistungen‘ aus (vgl. §7 [4]).

4.4 Besucher

Besucher sind von der/dem Besuchten auf die Einhaltung der Hausordnung hinzuweisen. Kinder sind dauerhaft zu beaufsichtigen.

4.5 Fundsachen

Fundsachen sind beim Servicepoint im Gebäude 26.11 abzugeben. Von dort werden die Fundsachen zur Abholung bereithalten oder an das Fundbüro der Landeshauptstadt Düsseldorf weitergeleitet.

§ 5 Nutzung der Gebäude

5.1 Die Gebäude mit ihren Räumen, sonstigen Flächen und Einrichtungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln und dürfen grundsätzlich nur für universitäre Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die abweichende Nutzung bedarf der Genehmigung (vgl. § 7 [3]). Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

5.2 Eigenmächtige bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Gebäudedecken dürfen nicht über das zulässige Maß hinaus belastet werden. Bei Anschluss von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass das Stromnetz nicht überlastet wird. Die elektrischen Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

5.3 Beschilderung

Beschichterungen in und an Gebäuden werden vom Dezernat Gebäudemanagement in Absprache mit der/dem Raumnutzenden festgelegt und erstellt.

Für anlassbezogene und somit temporäre Beschilderungen der Fakultäten und zentralen Einrichtungen (z.B. für eine Veranstaltung) ist eine Abstimmung mit dem Dezernat Gebäudemanagement nicht erforderlich. Näheres regelt die Veranstaltungsrichtlinie (vgl. §7 [3]).

5.4 Energieverbrauch

Der Energieverbrauch ist durch bewussten Umgang mit den Ressourcen auf das notwendige Maß zu beschränken, elektrische Geräte sind nach Dienstschluss möglichst auszuschalten (kein Stand-By-Betrieb)

5.5 Betriebshandbuch der HHU

Weitergehende Informationen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Gebäude und Flächen, der gebäudetechnischen Anlagen, der zur Verfügung gestellten Medien und deren Eigenschaften, der nutzerspezifischen Anlagen und Arbeitsmittel sind im Betriebshandbuch der HHU erläutert (vgl. §7 [7]).

5.6 Schlüssel/Schließung

Bei Verlassen der Diensträume sind diese zu verschließen. Gleiches gilt für die Gebäude außerhalb der unter 4.1 genannten Öffnungszeiten.

Die Zuständigkeit für die Schließanlage der HHU obliegt der Schlüsselverwaltung des Dezerates Gebäudemanagement. Allein die Schlüsselverwaltung ist berechtigt, Änderungen an der Schließung der Türen und Tore der HHU vorzunehmen.

Näheres regelt die Schlüsselordnung (vgl. §7 [8]).

§ 6 Nutzung der Außenanlagen

6.1 Außenanlagen sind so zu behandeln, dass ein bestimmungsgemäßer Gebrauch und ihre Nutzbarkeit nicht eingeschränkt werden.

6.2 Hunde sind an der Leine zu führen.

6.3 Parken

Fahrzeuge aller Art sind so auf den kenntlich gemachten Flächen abzustellen, so dass sie keine Gefahr oder Behinderung darstellen. Feuerwehrzufahrten und Rettungswege sind ständig freizuhalten. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Die HHU übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Universitätsgelände abgestellt werden.

6.4 Straßenverkehrsordnung

Auf dem gesamten Universitätscampus gilt die Straßenverkehrsordnung.

6.5 Winterdienste

Auf dem Universitätscampus gilt ein eingeschränkter Winterdienst und somit eine der Witterung angepasste Sorgfaltspflicht der Nutzerinnen und Nutzer.

6.6 Zelten und Campen

Das Zelten und Campen ist verboten.

§ 7 Mitgeltende Unterlagen:

- [1] Brandschutzordnung der HHU
- [2] Ordnung für das Anbringen von Anschlägen im Bereich der Universität
- [3] Veranstaltungsrichtlinie der HHU
- [4] Betriebssicherheitsverordnung
- [5] Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 - Prüfungen von Arbeitsmitteln
- [6] Richtlinie für Arbeiten an Gebäuden und Anlagen (RAGA) der HHU
- [7] Betriebshandbuch der HHU
- [8] Schlüsselordnung der HHU

§ 8 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen mit Wirkung zum 16.05.2025 in Kraft. Frühere Regelungen und Ordnungen, die dieser Ordnung widersprechen, treten hiermit außer Kraft.

Düsseldorf, den 16.05.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.